

Universitätsbibliothek Paderborn

Aus dem religiösen Volksleben im Fürstbistum Paderborn während des 17. und 18. Jahrhunderts

Völker, Christoph Paderborn, 1937

f) Hagelfeier

urn:nbn:de:hbz:466:1-9649

in der Regel von jeder Hufe 1 Brot, 1 Becher Korn und 5 Eier gegeben werden. 72 Der Pfarrer hatte das ihm gebührende Brot und Korn entweder "bettelweis" von Haus sammeln zu lassen 73 oder nahm die Lieferung als festbemessene, auf bestimmten Hausstätten ruhende Leistung

in Anspruch. 74

In Neuenheerse wurde 1655 auffallenderweise die "Gemeints Woche" am Dreifaltigkeitssonntage nach den drei Prozessionen dieses Tages und nach der Vesper begangen. Eine Memorie für die Verstorbenen wurde bei dieser Gelegenheit aber schon nicht mehr gehalten, was der Pfarrer beklagte. The Rösebeck kannte 1679 der Pfarrer nicht mehr den Sinn der Gemeinenwoche, obwohl er aus der Gemeinde noch Roggen, Brote und Eier für die Messe bezog. Er äußert, nicht zu wissen, für wen diese Messe zu lesen sei, ob für die verstorbenen Pfarrkinder oder für die verstorbenen Wohltäter. Er habe sie für die ersteren zelebriert. The

f) Hagelfeier

Die Sitte der Hagelfeiertage wird aus dem heidnischen Brauchtum hergeleitet, wenngleich ein sicherer Beleg für eine Feier unter diesem Namen in den Zeugnissen über die germanische Religion noch fehlt. ⁷⁷ Daß gerade eine kultische Übung zur Erhaltung der Feldfrüchte als Bittprozession in das christliche Brauchtum übernommen wurde, ist leicht begreiflich. Denn nichts liegt dem Bauern mehr am Herzen, als daß Gottes Güte ihn die Frucht seiner Arbeit und seines Fleißes genießen lasse, und daß schädliche Unwetter fernbleiben. Als christliche "hagelvire" erscheint die Feier im Jahre 1296 in der Pfarrei Schwefe. Sie wurde dort am Freitag nach Himmelfahrt gehalten. Die Priorin und der Konvent des Klosters Paradies samt dem Klostergesinde nahmen zusammen mit den Pfarrgenossen an der Feier teil.

Scheffel 7 Becher (XIII 4, 100v). In Willebadessen sei, so berichtet der Pfarrer 1655, früher von jedem Hause 1 Gr. für den Gottesdienst in der Gemeinen Woche gegeben. Jetzt werde die Leistung ihm entzogen (XIII 3, 2v).

78 So in Hohenwepel 1656 (ebd.) und in Ossendorf 1644 (Ossen-

dorf 43).

74 So in Löwen 1656 (XIII 4, 84v).

76 XIII 4, 148.

⁷² Der Pfarrer von Hohenwepel beschwert sich 1656, daß der Küster in der Gemeinen Woche "mehrenteils" nichts bekomme, er verlange, daß ihm "wie in den umliegenden Kirchspielen" gegeben werde von jeder Hufe 1 Brot, 1 Becher Korn und 5 Eier (XIII 4, 100v).

⁷⁵ Gemmeke a. a. O. 337; XIII 4, 44v, 65v.

⁷⁷ Bächtold-Stäubli III Sp. 1314.

Dabei wurden die Reliquien aus der Pfarrkirche herumgetragen, ⁷⁸ also Prozession gehalten. Der Freitag nach Himmelfahrt war gleichsam der Tag der amtlichen Hagelfeier. Daneben fanden sich im Bistum Paderborn private Feiern dieser Art.

In Daseburg mußte der Küster an den neun Samstagen von Urban (25. Mai) bis Jakobi (25. Juli) mittags um 1 Uhr läuten. Dann kamen die Einwohner des Dorfes zur Kirche und sangen unter Leitung des Küsters eine Stunde lang Kirchenlieder. Dafür erhielt der Küster von der Gemeinde zwei Scheffel Roggen. Der Pfarrer beteiligte sich lange Zeit nicht an der Andacht. Erst der kurz vor 1670 nach Daseburg gekommene neue Pfarrer Gerhard Böhlen gab die Zurückhaltung auf, ging mit zur Kirche und hielt eine kleine Ansprache. Wer von den Dorfbewohnern den Gottesdienst versäumte, mußte 2 Gr. Strafe zahlen. Den Rest des Tages enthielt man sich der knechlichen Arbeiten. Das Volk glaubte, daß die Feier auf einem Gelübde der Vorfahren beruhe. Tage mit oder ohne Prozession gehalten. Manche von den bereits erwähnten Prozessionen, deren Ursprung nicht zu ermitteln ist, mögen ursprünglich Hagelfeiern gewesen sein.

Die Kirchenordnung von 1686 erzählt, daß diese gelobten Feiertage "fast abergläubisch, mit größerer Andacht und Veneration als die ordentlichen Sonn- und Festtage" begangen worden seien, indem die Gläubigen nämlich an den letzteren Tagen ohne Skrupeln vom Pfarrer die Erlaubnis zu arbeiten öfters begehrten, aber niemals an den ge-

S

S

1

er

n

ie

n-

rs Westf. Urkb. VII, 2382. Da an diesem Tage, der auch anderwärts als Tag der Hagelfeier galt und deswegen Hagelfreitag hieß, schon im Mittelalter in Paderborn die Reliquien des hl. Liborius in feierlicher Prozession um die Stadt getragen wurden (s. oben S. 129), könnte auch diese Feier ursprünglich eine Hagelfeier gewesen sein. Über die Verbreitung und die Zeit der Feier in Westfalen außerhalb des Bistums Paderborn und im Bistum Hildesheim O. Schnettler in "Auf roter Erde" Jhrg. X (1934/35), S. 59 f.

⁷⁹ Daseburg fol. 9v; Hdschr. XIII 4, 167v.

⁸⁰ In Rüthen z. B. bis 1663 am Samstag nach Fronleichnam mit Prozession um die Stadt, später am folgenden Sonntag; in Drewer, Pfarrei Altenrüthen, am Donnerstag nach Pfingsten. Pfarrarchiv Altenrüthen, Pfarrbuch von 1716. Im Sauerland hielt man die Hagelfeier von der Pfingstvigil bis zur Vigil von Jakobi. Kurfürst Joseph Klemens von Köln beschränkte durch Generalrezeß vom 20. Mai 1717 für seine Diözese die Feier auf eine Messe am Morgen und verbot alle weltliche Feier, die an solchen gelobten Festen häufig zu Ausschreitungen führe. Düdinghausen 121v. Das Volk wollte sich diese Feste aber nicht nehmen lassen, so daß z. B. am 26. Mai 1726 die Bewohner von Oedingen gegen das kurfürstl. Verbot in die Kirche eindrangen, die Glocken läuteten und Hagelfeier hielten. Akt. Dekanat Meschede II, 150. In Weiberg war Hagelfeier mit Prozession am Sonntag nach Johanni. Pfarrbuch von 1752.

lobten Tagen, "wan es auch schon die hohe Noth erforderte". Um diesen Aberglauben sowohl wie die unzulässige Bestrafung derjenigen abzustellen, die sich um solche gelobten Tage nicht kümmerten, verlegt die Kirchenordnung sämtliche derartige Festfeiern auf den folgenden Sonntag. ⁸¹

Trotz dieses Verbotes dauerten mancherorts die Hagelfeiern in der hergebrachten Gestalt fort. Im Jahre 1781 tragen die Gemeinden Großeneder, Eissen und Frohnhausen in einer Eingabe dem Bischof vor, ihre Vorfahren hätten vor ungefähr 195 Jahren das große Unglück gehabt, daß durch einen unerhörten Hagelschlag mit Überschwemmung all ihre Feld- und Gartenfrüchte verloren gingen, daher damals gelobt, von Urban bis Jakobi 14 halbe Feiertage mit einer Betstunde von 1-2 Uhr und einer Feldprozession mit dem Allerheiligsten anstellen und sonstige gute Werke tun zu wollen, damit Gott sie vor solchem Unglück bewahre. Sie hätten auch bisher dies Gelübde treu gehalten. Nun wollten aber ihre Seelsorger diese Übung nicht mehr dulden und hätten beim Archidiakonatskommissar Malberg ein Verbot veranlaßt. Die Gemeinden bitten den Bischof, das ergangene Verbot aufzuheben, damit die genannten Andachtsübungen wieder stattfinden könnten. Der zur Äußerung aufgeforderte Kommissar verweist auf das Verbot der Kirchenordnung, das jetzt nur erneuert worden sei. Es könne zutreffen, daß die Feier auf ein Gelübde zurückgehe, doch dürfe sie dann nur am folgenden Sonntag gehalten werden. Das Verbot sei übrigens nicht von ihm, sondern bereits von seinem verstorbenen Vorgänger erlassen, und es hätten bereits unter diesem mehrere Male Bestrafungen stattgefunden; besonders sei im Jahre 1776 durch den ganzen Archidiakonatsdistrikt ein öffentliches Verbot ergangen, da viele Gemeinden solche Andachten und Gebete in der Kirche ebenso wie öffentliche Prozessionen in den Dörfern und Feldmarken ohne Zuziehung ihrer Seelsorger und Küster nicht nur angestellt, sondern auch die verschlossenen Kirchtüren gewaltsam aufgebrochen und die Glocken gerührt, ja diese Tage mit einer abergläubischen Strengheit weit höher und heiliger als den Sonntag gefeiert und unter sich diejenigen bestraft hätten, die sich zu arbeiten unterständen. Die drei supplizierenden Gemeinden hätten sich um die sooft erlassenen und von der Kanzel publizierten Verbote bisher nicht gekümmert. Die Gemeinde Großeneder habe am 16. Juni vor verschlossener Kirche auf dem Kirchhofe neben dem Küsterhause die Hagelfeier gehalten und am 23. Juni zu derselben Feier die Kirchtür erbrochen. Wenn jetzt den widerspenstigen Ge-

⁸¹ S. 42 f. § 8.

meinden nachgegeben werde, so sei zu besorgen, daß auch die Nachbarortschaften "zu solchen verbotenen und abergläubischen Sachen" zurückkehren würden. Wahrheitswidrig sei angegeben, daß die Prozessionen mit dem Allerheiligsten gehalten seien. Die Leute hätten die
wöchentliche Laufprozession allein gehalten. Auch handele es sich
nicht um 14, sondern nur um 9 Samstage in der Zeit von Urban bis
Jakobi.

Der Bischof lehnte darauf das Bittgesuch ab und ließ es bei dem archidiakonalen Verbot bewenden. Nur wenn glaubhaft erscheine, daß die Feier vormals gelobt sei, solle sie auf den folgenden Sonntag verlegt werden. 82

In der späteren preußischen Zeit wurde auch staatlicherseits gegen die Hagelfeiern und Brandtage Stellung genommen. In einem Schreiben vom 31. 3. 1827 an den Bischof von Paderborn wünscht der Oberpräsident auf Anregung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten Reduzierung der genannten halben Festtage und Zusammenlegung auf einen einzigen Sonntag, da durch dieselben in den meisten Gemeinden Anlaß gegeben werde, die Berufsarbeit liegen zu lassen, was besonders in den fabrik- und gewerbetreibenden Gegenden und auch sonst für die Verhandlungen bei Gericht usw. Stockungen und Unregelmäßigkeiten zur Folge habe. Ferner würden solche teilweise gefeierten Tage mehr als Sonn- und Feiertage von der arbeitenden Klasse zu Gelagen in den Wirtshäusern mißbraucht. Die Folge dieses behördlichen Schrittes war der Erlaß des Bischofs Friedrich Klemens von Ledebur vom 16. Mai 1829, worin statt der bis dahin noch an manchen Orten üblichen Hagelfeier für den Mittwoch nach dem dritten Sonntag nach Ostern ein zwölfstündiges Gebet um Segen für die Feldfrüchte vorgeschrieben wurde. 83

g) Weihegaben

Im mehrerwähnten Indiculus aus der Zeit Karls des Großen wird verboten, nach heidnischer Art Füße und Hände aus Holz nachzubilden. ⁸⁴ Anderweitig steht fest, daß in germanischer Zeit der Brauch herrschte, solche Nachbildungen an einem Götterbilde oder sonst an heiliger Stätte aufzuhängen, um dadurch Befreiung von einer Krankheit an diesen Gliedmaßen zu erlangen. ⁸⁵ Trotz kirchlichen Verbotes

⁸² Kirchl. Leben VII, 86 ff.

⁸⁸ Reg. Generalvik. Akten Festtage und Zirkularverfügungen.

 ⁸⁴ In Art. 29: De ligneis pedibus vel manibus pagano ritu. Hierzu Saupe
 a. a. O. 33.
 85 Zeugnisse bei Hindringer a. a. O. 108.

obwohl die betreffende Pfarrkirche nicht die Mutter Gottes zur Patronin hat, es sich um derartige Zuwendungen handelt. 49

Der feinsinnige Bischof Ferdinand von Fürstenberg wollte 1669 in seinen Synodaldekreten grundsätzlich verbieten, Statuen oder Bilder von Heiligen mit Stoffgewändern zu bekleiden oder mit irgendwelchem Schmuck zu behängen. Er urteilte, diese Kleider entstellten mehr die Heiligenbilder, als daß sie sie zierten, und es scheine, als wenn mit einer derartigen Ausstaffierung mehr beabsichtigt sei, weltlichen Pomp zu treiben, als die Heiligkeit und Gottseligkeit der Heiligen darzustellen und zu ihrer Nachfolge aufzufordern. 50 Das Verbot ist erst nahezu 200 Jahre später gekommen durch Bischof Konrad Martin, der 1862 in seiner Ausgabe des Römischen Rituales für die Diözese Paderborn die Bekleidung von Heiligenbildern und besonders Marienbildern untersagte, falls die Bekleidung nicht auf althergebrachtem Brauch beruhe und die Figuren bisher nur in Kleidern zur öffentlichen Verehrung ausgestellt worden seien. 51 Seitdem sind die bekleideten Bilder, die auch der veränderte Geschmack nicht mehr ertrug, aus den Kirchen verschwunden. Nur bei einigen Gnadenbildern, z. B. denen in Werl und Verne, aber auch z. B. bei zwei Bildern, die in Lügde in den Prozessionen getragen werden, ist heute noch Kleiderschmuck üblich.

e) Die Gemeine Woche

Nicht mehr allgemein war im 17. und 18. Jahrhundert die Feier der Gemeinen Woche. Widukind von Corvey, der in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts lebte, kennt bereits, wenn auch nicht den späteren Namen, so doch eine Feier am 1. Oktober, die durch Fasten, Gebete und Opfer für alle Verstorbenen ausgezeichnet war. Er meint, daß diese Feier schon von den heidnischen Sachsen zur Erinnerung an ihren am 1. Oktober 531 über die Thüringer erfochtenen Sieg bei Burgscheidungen eingesetzt und später von den Missionaren

⁴⁹ "U. lb. Frauen Rente" z. B. in Delbrück 1656 (XIII 2, 60), "U. lb. Frauen Land" in Vörden (Kirchenrechnungen); Liebfrauenwiese in Kirchborchen (Pfarrarchiv).

⁵¹ Rituale Romanum in usum Dioeces. Paderborn. Paderborn 1862, Appendix 97 u. 101.

Geistl. Regierung II, 178: . . . neque lineo laneoque vestitu seculari vel regulari neque caliendro seu crispatis capillis neque collaribus aut vestibus vivorum induantur neque alienis monilibus, armillis, birettis, mitris, inauribus, catenis aureis vel argenteis, annulis et gemmis mutatoriis ac pro temporum — hiemis vel aestatis — varietate suffultis palliolis expoliantur . . . Die Aufzählung zeigt die große Mannigfaltigkeit der Bekleidung und Schmuckgegenstände.

in eine christliche Feier umgewandelt worden sei. ⁵² Der Benediktiner Nikolaus von Siegen im Peterskloster zu Erfurt dagegen erwähnt um 1492 die Ansicht "einiger", daß die nach dem Michaelsfeste in Deutschland, besonders in der Diözese Mainz, übliche Feier für die Seelen der Verstorbenen mit Rücksicht auf die zahllosen Opfer der Einfälle der Ungarn zu Beginn des 10. Jahrhunderts eingeführt sei. ⁵³ Tatsache wird sein, daß die Feier auf ein heidnisches Totenfest oder die Feier des Jahresanfangs zurückgeht. ⁵⁴

Während im Kirchspiel Schwefe bei Soest 1296 dreimal jährlich das "Gedächtnis der Seelen" begangen wurde, ⁵⁵ wird in einer Geseker Urkunde von 1348 der Michaelstag als commemoratio animarum bezeichnet. ⁵⁶ Im 15. Jahrhundert wurde in ganz Niedersachsen die "Gemeine Woche" am ersten Sonntag nach dem Michaelstage gefeiert. ⁵⁷ Im Dom zu Paderborn war im 15. oder 16. Jahrhundert am Montag nach Remigius (1. Oktober) die Gemeine Woche. Sie wurde mit Vigilien, Prozession durch den Kreuzgang und Seelenmesse gefeiert. ⁵⁸ Es war mithin an allen genannten Orten die Feier bereits auf einen Tag beschränkt, gleichwohl der alte Name "Gemeine Woch e" beibehalten.

Diese Feier, die im Mittelalter im Bistum Paderborn als Allerseelenfeier allgemein gewesen sein wird, ⁵⁹ findet sich hier in nachreformatorischer Zeit nur noch vereinzelt und zeigt Neigung zum völ-

Widukindi res gestae Saxonicae, ed. tertia v. G. Waitz, Hannover 1882, S. 13.
 Chronicon Ecclesiasticum Nicolai de Siegen, ed. F. X. Wegele, Jena 1855,
 S. 191.

⁵⁴ H. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit Bd. 1, Hannover 1891, S. 72 f.

⁵⁵ Westf. Urkb. VII Nr. 2382: in commemoracione animarum, que ter in anno occurrit.

⁵⁶ Altertumsarchiv Paderborn Act. 120, Urk. vom 7. Juli 1348 betr. Pfarrrechte des Cyriaxstiftes: in commemoratione animarum videlicet Michaelis.

⁵⁷ K. Grube, Chronicon Windeshemense a. a. O. 417: in Hildensem et per Saxoniam ebdomada communis servatur Dominica post Michaelis proxima pro defunctis. Auch in Minden: animarum post Michaelis (Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung von Stadt und Stift Minden (um 1460), hrsgeb. von Kl. Löffler [Mindener Geschichtsquellen Bd. 2], Münster 1832, S. 107).

⁵⁸ Fest- und Memorienkalender des Domes, neu geschrieben 1646, aber weit älter, jetzt = B I 1 fol. LVII und im Index, Monat September. Derselbe Kalender gibt ebenda an, daß am Donnerstag nach Kreuzerhöhung das Fest der alten Domweihe oder die commemoratio aller Heiligen zugleich mit dem Gedächtnis aller christgläubigen Seelen begangen werde.

⁵⁹ Urk. 273 (1349) des Generalvikariatsarchivs erwähnt für Höxter die dominica in communibus, quum peraguntur memorie cunctarum animarum Christi fidelium.